

Richtlinien über die Verleihung des Sportförderpreises der Stadt Ingolstadt

vom 25. März 2021

(Beschluss des Stadtrats vom 25.03.2021, geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 29.02.2024)

Präambel

Sport ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens und stärkt die Gemeinschaft. Ein besonderes Augenmerk auf herausragende Leistungen kann ein Anreiz für Nachwuchssportler/-innen sein, es den Athletinnen und Athleten gleichzutun.

Gerade Nachwuchssportler/-innen stehen häufig vor der Herausforderung, berufliche Verpflichtungen mit ihrem teils kostenintensiven Sport zu verbinden. Um eine Abwanderung zu verhindern, liegt es im Interesse der Stadt, hier Perspektiven aufzuzeigen. Der Sportförderpreis soll den Stellenwert sportlicher Leistungen in Ingolstadt erhöhen und Nachwuchssportler/-innen motivieren, diesen weiterhin in Ingolstadt auszuüben.

Des Weiteren wirken die Leistungen von Spitzensportler/-innen auf ihre Heimat zurück; der Sportförderpreis kann dazu beitragen, diese Leistungen zu verstetigen und zu steigern. Das sportliche Image von Ingolstadt wird dadurch noch weiter verbessert.

§ 1

Die Stadt Ingolstadt verleiht im jährlichen Rhythmus einen Sportförderpreis, der mit 5.000,00 EUR dotiert ist.

§ 2

(1) Der Sportförderpreis wird verliehen als Anerkennung für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports und zur Unterstützung der weiteren Ausübung des Sports.

(2) Preisträger können alle Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sein, die in Ingolstadt geboren, ansässig sind oder in Ingolstadt ihren sportlichen Mittelpunkt haben.

(3) Der Sportförderpreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

(4) Der Sportförderpreis kann auch an Personenmehrheiten („Mannschaften“) verliehen werden. Bei Mannschaften ist die Altersbegrenzung nicht einschlägig.

§ 3

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Sportförderpreises haben der Oberbürgermeister, die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und die Mitglieder der Sportkommission.

Persönliche Bewerbungen werden nicht zugelassen.

Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen endet am 30.04. eines jeden Jahres.

§ 4

Der Sportförderpreis wird zuerkannt durch Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag eines Auswahlgremiums. Das Auswahlgremium tagt in nichtöffentlicher Sitzung und setzt sich wie folgt zusammen:

- die Mitglieder des Ausschusses für Sport, Veranstaltungen und Freizeit,
- die Mitglieder der Sportkommission,
- die Leitung des Geschäftsbereiches Sport und Freizeit
- die Leitung des Amtes für Sport und Freizeit.

Den Vorsitz im Auswahlgremium führt der/die Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Veranstaltungen und Freizeit; ihm/ihr obliegt auch dessen Einberufung. Jedes Mitglied des Auswahlgremiums hat eine Stimme. Zur Erstellung des Vorschlags an den Stadtrat ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erzielt kein Vorschlag im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, kommen im zweiten Wahlgang die beiden Vorschläge mit den meisten Stimmen zur Abstimmung. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Vorschlägen werden diese beim zweiten Wahlgang ebenfalls berücksichtigt. Die Wahlgänge nach diesem Schema werden so lange wiederholt, bis ein Vorschlag die absolute Mehrheit erhält. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.

§ 5

Beratungen, Abstimmungen und Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung im Auswahlgremium nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

(2) Mitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Auswahlgremium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

§ 6

Die Entscheidung über die Verleihung des Sportförderpreises trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Rechtsweg dagegen ist ausgeschlossen.